

MITTEILUNGSBLATT der

Lager-Gemeinschaft

DACHAU



März 1967

22. Jahrestag der Befreiung

Das Internationale Dachau-Komitee hat beschlossen, den 22. Jahrestag der Befreiung am

Sonntag, den 7. Mai 1967

zu begehen. Auf Wunsch des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden wird am gleichen Tage die jüdische Gedenkstätte eingeweiht.

Die Feier des CID wird in diesem Jahre einen besonderen Charakter dadurch erhalten, daß eine Urne mit Asche aus dem Krematorium im Schweigemarsch zum Appellplatz getragen und dort zusammen mit dem Grundstein zum Denkmal vor dem Wirtschaftsgebäude niedergelegt wird. Bei Errichtung des Denkmals werden Urne und Grundstein in das Fundament eingebaut.

Angesichts des bedrohlichen Anwachsens neonazistischer Erscheinungen werden aus dem Ausland größere Gruppen teilnehmen, so zum Beispiel aus Frankreich etwa 200 und aus Belgien etwa 50 Kameraden und Hinterbliebene. Wir bitten daher Euch, liebe Kameraden, ebenfalls nach Kräften für eine starke Beteiligung zu sorgen und bei interessierten Organisationen, Freunden und Bekannten dafür zu werben.

Programm 9 Uhr 30 Einweihung der jüdischen Gedenkstätte, errichtet vom Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

11 Uhr 30 Schweigemarsch vom Krematorium zum Appellplatz. Beisetzung der Urne mit der Asche des unbekanntes Häftlings.

Sprecher: Dr. Albert Guerisse (alias Pat O'Leary), Präsident des Comité International de Dachau.

Anschließend etwa 13 Uhr 30, Mittagessen in der Turnhalle des ASV Dachau, Gröbenrieder Straße

Fahrgelegenheit 1. Partie 8 Uhr 45, 2. Partie 10 Uhr 15
mit Omnibussen ab Brienerstraße 50 (Haus des Sports)

Kameraden! Um für die Omnibusbestellung und das Mittagessen rechtzeitig disponieren zu können, erbitten wir dringend bis spätestens 20. April Eure Mitteilung, mit wieviel Personen Ihr kommt, ebenso, ob Ihr Omnibus oder Eisenbahn benutzt. Bitte unterstützt durch Eure Meldung den reibungslosen Ablauf des Jahrestages!

Alle sind gestorben.

Aus Dokumenten, die im Museum in Dachau ausgestellt sind geht hervor, daß ungezählte russische Kriegsgefangene, entgegen allen völkerrechtlichen Bestimmungen, in Dachau und anderen KZ-Lagern ermordet wurden.

Die Lagergemeinschaft Dachau hat deshalb gegen verschiedene Personen, deren Namen bekannt waren, Strafantrag gestellt. Das untenstehende Schreiben gibt eine Antwort auf unsere Strafanzeige.

Aktenzeichen: 116 Js 13 ab/65
Obiges Aktenzeichen bei Rückantwort erbeten

8 München 35, den 14.2.1967

Postfach
Justizgebäude Maxburgstraße
(Fernruf: 55971)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I

Herrn
Robert E i s i n g e r

8 M ü n c h e n 42
Stürzerstr. 30

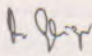
Betrifft: Ihre Anzeige gegen Otto, Schimmel, Schemmel,
Schermer und Nepf wegen Verdachts des Mordes u.a.
vom 4.2.1965

Sehr geehrter Herr Eisinger,

das auf Ihre obengenannte, an die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg gerichtete Anzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren hat sich durch den Tod der beschuldigten Personen erledigt. Die Ermittlungen haben ergeben, daß sämtliche von Ihnen genannte Personen verstorben sind. Zu weitergehenden Ermittlungen besteht kein Anlaß, da die Erschießung von sowjetischen Kriegsgefangenen aufgrund des Einsatzbefehls Nr. 8 des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 17.7.1941 im Bereich der Wehrkreise VII und XIII (Gestapostellen München, Nürnberg, Regensburg) bereits in den Jahren 1950 bis 1955 Gegenstand umfangreicher Ermittlungsverfahren war.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

StA. I Nr. 447


(Dr. Geiger)
Gerichtsassessor

Unser Kommentar dazu:

Selbstverständlich kann man die Justiz nicht dafür verantwortlich machen, daß Beschuldigte vor Durchführung eines Verfahrens sterben. Aber daß die Justiz erst sehr spät und zögernd an die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit gegangen ist, dafür trifft sie die volle Verantwortung.

Nach den Ursachen für dieses Versagen braucht man nicht lange zu suchen. Die Tatsache, daß etwa 80% aller Staatsanwälte und Richter Mitglieder der NSDAP waren und daß hunderte von ihnen an Todesurteilen für geringfügigste Vergehen mitgewirkt haben, ist unbestritten. Unbestritten ist aber auch, daß der größte Teil dieser Richter nach 1945 in Amt und Würden blieb und zum Teil auch heute

noch ist. Von ihnen besonderen Eifer bei der Verfolgung der NS-Gewaltverbrechen zu erwarten, wäre wohl illusionär gewesen. Die Prozesse der letzten Jahre haben gezeigt, wie verhängnisvoll sich die Verzögerung der Verfahren ausgewirkt hat. Das Erinnerungsvermögen der Zeugen wird einfach überfordert, wenn sie sich nach 20 Jahren noch an geringfügigste Details erinnern sollen. Außerdem sind inzwischen viele Augenzeugen gestorben, die zur Wahrheitsfindung hätten beitragen können.

Im In- und Ausland hat dieses Versagen der Justiz dem Ansehen der Bundesrepublik sehr geschadet und war nicht dazu angetan, das Vertrauen darin zu bestärken, daß man sich von den Ereignissen der Vergangenheit klar distanziert.

Kurz berichtet!

Die Ermittlungen in Sachen "Schändung des jüdischen Ehrenmals" auf dem Waldfriedhof Dachau sind bis jetzt ergebnislos geblieben. Ohne die Ernsthaftigkeit der Bemühungen des Landeskriminalamts in Zweifel ziehen zu wollen, müssen wir doch darüber unser tiefstes Bedauern ausdrücken, daß diese infamen Schmierfinken noch nicht der gerechten Strafe zugeführt werden konnten.

Die zum vorerwähnten Vorfall von der Lagergemeinschaft Dachau veröffentlichte Erklärung hat einem halben Dutzend anonymen Schreibern dazu Anlaß gegeben, dem Vorsitzenden der Lagergemeinschaft Dachau in unflätigster Weise zu drohen, den "Judenschweinen Vernichtung anzukündigen" und die Verfolgten

"dreckiges und asoziales Gesindel" zu nennen.

Ohne besondere Hoffnung, daß die Schreiber jemals ermittelt werden, haben wir Anzeige gegen Unbekannt erstattet.

In welchen Kreisen diese "mutigen" Leute zu suchen sind, liegt nach den diffamierenden Aufsätzen der "National- und Soldatenzeitung" und den Auffassungen der NPD auf der Hand.

Unser Kamerad Martin Niemöller feierte am 14. Januar seinen 75. Geburtstag. Die Lagergemeinschaft hat ihm dazu selbstverständlich herzlich gratuliert. Kam. Niemöller dankte und schrieb u.a.:
In tiefer Dankbarkeit grüße ich Sie meine Weggenossen und "Ge-
hilfen meiner Freude."

Unser Kamerad Nico R o s t, Verfasser des Buches "Goethe in Dachau" und anderer einschlägiger Werke ist Ende Januar im Alter von 70 Jahren gestorben. An den Folgen seiner KZ-Haft hat er schon jahrelang gelitten. Jetzt hat ihn der Tod aus unserer Mitte gerissen. Seiner Frau Edith haben wir in einem Schreiben unser tiefstes Mitgefühl ausgesprochen.

KZ-Kommandant Stangl in Brasilien verhaftet.

Wie wir der "Süddeutschen Zeitung" vom 3.3.67 entnehmen, wurde der ehemalige SS-Hauptsturmführer Franz Paul S t a n g l, der 1942 Kommandant der Vernichtungslager Sobibor und Treblinka war, auf Grund eines Ersuchens der österreichischen Behörden verhaftet. Er soll für den Tod von mindestens 700 000 Menschen verantwortlich sein. Interessant für uns ehemalige Dachauer Häftlinge ist dabei, daß Stangl wegen seiner Tätigkeit in der Vernichtungsstätte (Gaskammer) Hartheim bei Linz von den Amerikanern 1945 den österreichischen Behörden ausgeliefert wurde, daß er aber dann flüchten konnte, ehe es zu einer Gerichtsverhandlung kam. In Brasilien war er bei dem dortigen Volkswagenwerk tätig. Sollten deutsche Auslandsvertretungen in Südamerika auch anderen Naziverbrechern wissentlich oder unwissentlich als Unterschlupf dienen?
Hoffentlich endet das nach Auslieferung Stangls nach Österreich durchzuführende Verfahren nicht wieder mit einem so unbefriedigendem Ergebnis, wie verschiedene in letzter Zeit abgeschlossene Verfahren !!

Unser Kamerad Kurt Hirsch, München 19, Brunhildenstr. 3 gibt in der Reihe "gestern und heute" laufend zu brennenden Problemen Schriften heraus, die auch uns lebhaft interessieren. Hier einige Titel:

"Von der Thulegesellschaft 1918 zum Witikobund des Jahres 1966"

DM 4.90 + Porto

Ormond, Plädoyer im Auschwitzprozeß DM 2.40 + Porto

Raabe, Plädoyer im 2. Auschwitzprozeß DM 1.90 + Porto

Benz, Rechtsradikale Diffamierung in Vergangenheit und Gegenwart DM 2.50 + Porto

Wir empfehlen Euch den Bezug dieser Schriften.

S p e n d e n l i s t e
der Lagergemeinschaft Dachau

MÜNCHEN:

A.G. 20.-DM,	A.H. 20.-DM,	F.A.u.E.St. 175.-DM,
L.F. 20.-DM,	G.Sch. 20.-DM,	M.F. 5.-DM, J.K. 5.-DM
F.B. 10.-DM,	H.R. 30.-DM,	K.M. 10.-DM, F.H. 5.-DM,
K.G. 5.-DM,	J.S. 10.-DM,	L.R. 25.-DM, F.L. 10.-DM,
A.B. 50.-DM,	H.L.F. 15.-DM,	M.G. 10.-DM, K.J. 20.-DM,
J.E. 3.-DM,	S.Fr. 30.-DM,	A.M. 40.-DM, A.E. 20.-DM,
M.L. 5.-DM,	W.O. 30.-DM,	L.F. 10.-DM, H.H. 20.-DM,
X.K. 10.-DM,	H.D. 20.-DM	

NÜRNBERG:

J.D. 100.-DM,

BUCHSCHLAG: O.M. 100.-DM

KAUFBEUREN: VVN. 20.-DM
PENZBERG: J.D. 8.-DM, VVN 20.-DM
GUNZENH.: E.M. 10.-DM

EMLING: J.H. 10.-DM
HITZENAU: M.F. 5.-DM
BENEDIKTB: M.G. 10.-DM
HAUSHAM: J.R. 50.-DM
OTTENKOFEN: M.R. 2.-DM
RAUBLING: K.O. 10.-DM
AUGSBURG: K.D. 10.-DM
BODENMAIS: W.K. 10.-DM
DACHAU: R.S. 5.-DM
KELHEIM: R.K. 3.-DM
HOF: E.K. 10.-DM
SCHONGAU: R.F. 10.-DM
WOLFRATSH: J.F. 5.-DM
REGENSBURG: F.K. 20.-DM
HEGNABRUNN: F.B. 10.-DM
WEIDEN: J.M. 50.-DM
MÜNSTER: M.H. 10.-DM
KÖLN: F.P. 20.-DM
BERLIN: T.W. 15.-DM

Spenden können an folgende
Adressen eingezahlt werden:
Gustl Gattinger, München,
PSchK. 40543,
Walter Leitner, Stuttgart,
PSchK. 93175,
Johann Deller, Nürnberg,
PSchK. 163710,
Oskar Müller, Frankfurt/M.
PSchK. 57305

BAD HARZBERG: H.v.K. 18.-DM

Ungenannt: 5.-DM

HESSEN: Spenden der Kameraden 505 DM.

Allen Spendern sagen wir unseren
herzlichsten Dank.
Präsidium der Lagergemeinschaft.

Deutsche

National*Zeitung

und Soldaten-Zeitung

Von ihr sagt BUNDESINNENMINISTER LUCKE:

„Dieses miserable Blatt, das den deutschen Namen schändet“.

Darf ungestört weiterhetzen:

Systematisch wird die Öffentlichkeit durch Schlagzeilen aufgehetzt im Sinne des berüchtigten „Stürmer“, des aufgehängten Streicher von Nürnberg. Einige Beispiele nur mögen genügen.

Die Wahrheit über KZ-Sobibor-Prozeß

Die Lüge im Sobibor-Prozeß

KZ-Prozesse und ihr Sinn

Macht der Juden in Deutschland?



Der Mann, der deutsche Interessen verrät

Die Wahrheit über Familie Brandt Schämen Sie sich, Herr Außenminister!

Deutscher mit norwegischem Nationalgefühl

National*Zeitung
Wie lange noch?

National*Zeitung
Deutschlands dunkelstes Kapitel

Was Juden von Wien fordern:
6 Millionen ermordete Juden?

Wir fordern das Verbot der National-Zeitung

Ablauf der Begründungsfrist am 31. März 1967

Ausschlußfrist — keine Wiedereinsetzung möglich

Wir machen unsere Leser nochmals darauf aufmerksam, daß die Frist zur Begründung der angemeldeten Ansprüche nach dem BEG-Schlußgesetz grundsätzlich am 31. 3. 1967 abläuft. § 190 a bestimmt hierzu:

„Ist ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 rechtswirksam, aber ohne Darlegung des den einzelnen Entschädigungsanspruch begründenden Sachverhalts gestellt worden, so müssen die in § 190 Nr. 1—4 bezeichneten Angaben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 31. 3. 1967 nachgeholt werden. § 189 Abs. 3 findet keine Anwendung. Absatz 1 findet in den Fällen der §§ 189 a und 189 b entsprechende Anwendung.“

Diese Vorschrift bestimmt die dem Antragsteller obliegende Mitwirkungspflicht und legt fest, daß ihre Verletzung zum Ausschluß des geltend gemachten Anspruchs führt. Ursprünglich war der Fristablauf für den 30. 9. 1966 vorgesehen, dieser ist jedoch durch Gesetz vom 26. 8. 1966 (BGBl. I, 525) bis zum 31. 3. 1967 verlängert worden.

Der Antragsteller hat die Pflicht, seinen Entschädigungsantrag durch Darlegung der in § 190 Ziff. 1—4 vorgeschriebenen Angaben zu begründen. § 190 hat folgenden Wortlaut:

Der Antrag soll enthalten

1. Angaben zur Person und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen,
2. eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts,
3. Angabe von Beweismitteln,
4. Angaben über Art und Umfang des Anspruchs,
5. eine Erklärung, ob und wo der Antragsteller schon früher einen Antrag gestellt oder einen Anspruch angemeldet hat,
6. eine Erklärung über Leistungen, die im Zuge der Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung aus deutschen öffentlichen Mitteln oder von einem nach bürgerlichem Recht Schadensersatzpflichtigen bewirkt worden sind,
7. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg ein Rückerstattungsverfahren wegen eines dem Antragsteller oder seinem Rechtsvorgänger vor der Entziehung gehörenden Vermögensgegenstandes anhängig gemacht worden ist.

Diese Bestimmung ist eine Sollvorschrift, jedoch muß derjenige, der die hier geforderten Angaben bisher nicht gemacht hat, diese bis zum 31. 3. 1967 nachholen, da er andernfalls, wie sich aus § 190 a ergibt, mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen ist.

Die Personalien des Antragstellers sind überwiegend bei der formellen Antragstellung bereits gemacht worden. Sind sie unvollständig, so müssen sie ergänzt werden.

Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind insbesondere notwendig bei Geltendmachung eines Anspruchs wegen Schadens an Leben, an Körper und Gesundheit und im beruflichen Fortkommen. Dies gilt auch bei der Anmeldung von Ansprüchen für die besonderen Verfolgtengruppen im 4. Abschnitt des BEG-Schlußgesetzes.

Besonders wichtig ist die Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts. Jeder Entschädigungsberechtigte muß daher den Verfolgungstatbestand, der zur Entschädigung berechtigt, eingehend schildern. Hierbei sind auch die Auswirkungen der Verfolgung im einzelnen anzugeben. Der Entschädigungsbehörde muß es nach dieser Schilderung möglich sein, klar zu erkennen, welchen Verfolgungsmaßnahmen der Verfolgte ausgesetzt gewesen ist. Die vorhandenen Beweismittel sind anzugeben. Insbesondere sind Zeugen mit ladungsfähigen

Adressen und dem Beweisthema, zu dem sie Aussagen machen können, zu bezeichnen und Urkunden über beweiserhebliche Tatsachen vorzulegen, soweit solche im Besitz des Antragstellers sind.

Weiter wird verlangt, daß der geltend gemachte Anspruch auch dem Umfang nach bezeichnet wird. Es kann vom Entschädigungsberechtigten natürlich nicht verlangt werden, daß er eine bestimmte Entschädigungssumme geltend macht. Er muß aber Art und Umfang des Anspruchs so genau als möglich bezeichnen, so daß die Entschädigungsbehörde in die Lage versetzt wird, daraus die Entschädigungsleistungen zu berechnen. Bei Vermögensschäden soll der ungefähre Wert der in Verlust geratenen Gegenstände bezeichnet werden oder zumindest eine Beschreibung erfolgen, die der Entschädigungsbehörde eine Schätzung ermöglicht.

Bei Berufsschäden ist der Zeitraum, für den eine Entschädigung geltend gemacht wird, anzugeben. Hier sollte der Entschädigungsbewerber darauf hinweisen, daß ihm aber auch Entschädigung für die Zeiten gewährt werden soll, die er wegen der Schwierigkeit der Auslegung des Gesetzes nicht bestimmen kann.

Bei Gesundheitsschäden ist die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit darzutun, insbesondere sind die Leiden anzugeben, die als verfolgungsbedingt behauptet werden. Sofern die Bezeichnung der Leiden im einzelnen nicht möglich ist, muß geschildert werden, welche gesundheitlichen Beschwerden sich aus der Verfolgung ergeben haben.

Durch die Angaben des Entschädigungsbewerbers soll die Behörde jedenfalls in die Lage versetzt werden, von Amts wegen weitere Ermittlungen anzustellen.

Bei Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Festsetzung des Hundertsatzes bei Schaden an Körper und Gesundheit und bei Schaden an Leben sind die Einkünfte darzulegen und darauf zu verweisen, bei welchem Finanzamt die Entschädigungsbehörde den Nachweis für die Angaben einholen kann, sofern der Entschädigungsberechtigte nicht schon in die Lage versetzt ist, entsprechende Steuerbescheide in Vorlage zu bringen.

Es ist hier nicht möglich, einen Gesamtkatalog über die zu machenden Angaben und Bezeichnung der Beweismittel herauszugeben. Jeder Entschädigungsbewerber muß daher noch von sich aus das Notwendige tun, um die Ansprüche umfassend zu begründen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Frist zum 31. 3. 1967 um eine Ausschlußfrist handelt und bei Versäumung dieser Frist der Entschädigungsanspruch erlischt. Die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Ansprüche, die rechtswirksam nach § 189 a nachgeschoben wurden, sowie die nach § 189 b als rechtzeitig angemeldet geltenden Erb- und Hinterbliebenenansprüche sind gleichfalls bis zum 31. 3. 1967 zu begründen (§ 190 a, Abs. 2).

Für Ansprüche, deren Voraussetzungen erst nach dem 31. 12. 1964 eingetreten sind oder eintreten endet die Nachschiebefrist gemäß § 189 a Abs. 2 nicht am 31. 12. 1965, sondern erst ein Jahr nach dem Eintritt dieser Tatsachen.

Nachdem es für Entschädigungsbewerber, die weder durch eine Organisation, noch durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, sehr schwierig sein wird, festzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch noch nach dem 31. 3. 1967 begründet werden kann, ist es dringend zu empfehlen, daß er die rechtzeitig bis zum 31. 12. 1965 und 30. 9. 1966 geltend gemachten Ansprüche so eingehend begründet und nach Möglichkeit mit Beweisunterlagen belegt, daß der Anspruch auf Entschädigung nicht abgelehnt werden kann.